



L3







## INSERAT.

**W**ir sollen wir, nach mehreren Inhalte Extractsweise sub C. beggedruck-  
 ten gnädigsten Special-Befehls, das Höchste Generale d.d. Dresden  
 am 12. Mart. 1774. die Beybringung der Wein- Umlage-Passir-Zettel und  
 die darauf bisanhero zum öftern theils gar nicht, theils mangelhaft geschehene  
 Abschreibung der Wein-Quantorum und unterlassene Bemerkung der Nahmen  
 der Wein-Empfängere, samt was dem anhängig betreffend, so unserm aufs  
 1773ste Jahr erlassenen Ercess-Patente sub C. angedrucket, auch vorhin  
 mittelst schriftlicher Patente vom 23sten Mart. 1774. zu jedermanns Wissenschaft  
 gebracht worden ist, nicht nur nochmals nachdrücklich einschärfen, sondern  
 auch ins besondere die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer,  
 daß, wenn Sie fernerhin, bey Abschreibung des Weins auf den Ercess-Ze-  
 deln, die Nahmen derer Wein-Empfängere darauf zu bemerken unterlassen  
 werden, Sie, die Herren Einnehmer oder Ihre Erben, die durch solches Ver-  
 fassungswidriges Mißgebahren entstehenden Defecte und verurthsacht werdenden  
 Un-



Unkosten schlechterdings zu betreten gehalten seyn sollen, alles Ernstes bedeuten. Wir versehen uns, daß man hierunter, für die Zukunft, mit erforderlicher Genauigkeit zu Werke gehen und dadurch sich und die Seinigen, für nachtheiligen Folgen sicher zu stellen bedacht seyn werde.

Uebrigens aber verharren wir zu gefälligen Erweisungen bereitwillig.

Signl. Langensalz den 26. Decembris 1777.

**Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc.**  
**verordnete Einnehmere der Land-Brand-Pfennig-**  
**und Quatember-Steuern im Thüringischen Creyße.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg,

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.





○.

**S**on **GOTTES** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich,  
 Cleve, Berg, Engern, und  
 Westphalen, &c.  
 Chur - Fürst, &c.

**B**ester und liebe getreue. &c. &c. Und da hiernächst Unser, in  
 Betreff dessen, was bey der Receptor und Erlegung der ordi-  
 nairen Wein-Steuer und Neuen Wein-Anlage zu beobachten, unterm  
 12. Martii 1774. erlassenes Generale, euerer Anzeige nach, vornehmlich  
 von einigen Einnehmern bisanhero mit der erforderlichen Genauigkeit nicht  
 befolget worden: So habet ihr solches Generale nicht nur überhaupt  
 in euerem, wegen des künftigen Steuer-Ausschreibens, zu seiner Zeit zu  
 erlassenden Creys-Patente nochmalen nachdrücklich einzuschärfen, sondern  
 auch ins besondere die Steuer-Einnehmer, daß, wenn sie fernhin bey  
 Abschreibung des Weins auf denen Grens-Zeddeln, die Nahmen derer  
 Ein-



Empfängere darauf zu bemerken unterlassen würden, sie, die Einnehmere,  
oder ihre Erben, die durch solch Verfassungs widriges Mißgebahen ent-  
stehenden Defecte und verursacht werdenenden Unkosten schlechterdings zu ver-  
treten gehalten seyn sollten, zu bedeuten.

Daran geschlohet Unsere Meynung, Datum Dresden, am 21.  
Novembris 1777.

**Detlev Carl Graf von Einsiedel.**

An die Thüringische Creß:  
Einnahme,  
praef. d. 26, Decembr. 1777.

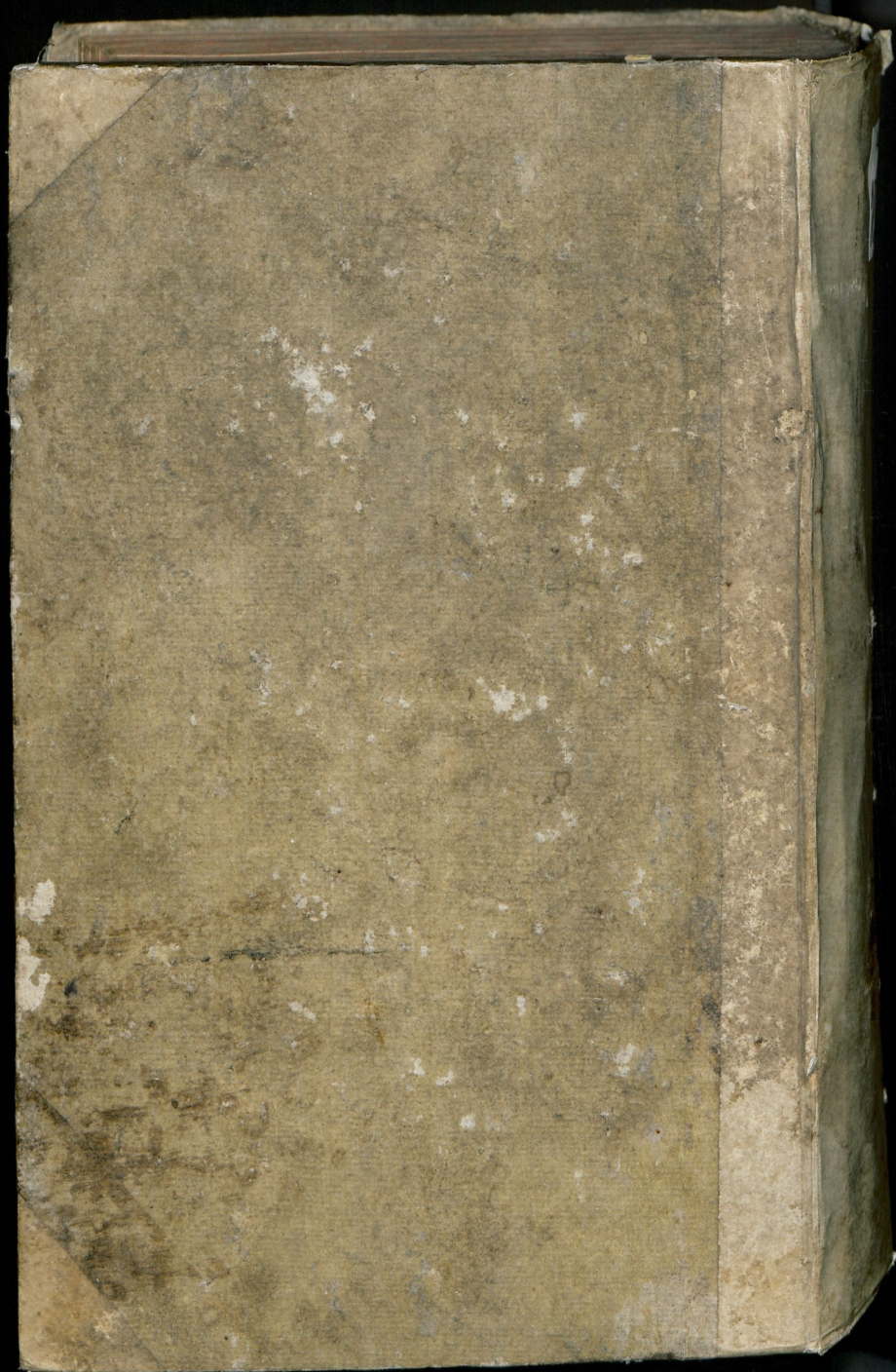
**Christian August Kunze.**





AB: 104395

X 2285231







## INSERAT.

**N**ach sollen wir, nach mehrern Inhalte Extractsweise sub **D.** beygedruck-  
 ten gnädigsten Special-Befehls, das Höchste Generale d.d. Dresden  
 am 12. Mart. 1774. die Beybringung der Wein-Untlage-Passir-Zettel und  
 die darauf bisanhero zum Istern theils gar nicht, theils mangelhaft geschene  
 Abschreibung der Wein-Quantorum und unterlassene Bemerkung der Nahmen  
 der Wein-Empfängere, samt was dem anhängig betreffend, so unserm aufs  
 1775te Jahr erlassenen Ercess-Patente sub **C.** angedrucket, auch vordien  
 mittels schriftlicher Patente vom 23sten Mart. 1774. zu jedermanns Wissenschaft  
 gebracht worden ist, nicht nur nochmals nachdrücklich einschärfen, sondern  
 auch ins besondere die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einnehmere,  
 das, wenn Sie fernerhin, bey Abschreibung des Weins auf den Ercess-Zet-  
 teln, die Nahmen derer Wein-Empfängere darauf zu bemerken unterlassen  
 werden, Sie, die Herren Einnehmere oder Ihre Erben, die durch solches Ver-  
 sähungswidriges Mißgebahren entstehenden Defecte und verursacht werdenden Un-

